

Satzung der Bürger für Landshut e. V. (28. April 2026)

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen „Bürger für Landshut e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Landshut.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen: VR 1350
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- die Förderung des Arten- und Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes
- die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Projekte zur Unterstützung von Menschen in sozialen oder persönlichen Notlagen,
- b) Organisation und Förderung von Nachbarschaftshilfe, Besuchsdiensten, Hilfs- und Unterstützungsangeboten,
- c) Bildungs-, Informations- und Präventionsveranstaltungen zu sozialen, gesundheitlichen und gesellschaftlichen Themen,
- d) Angebote zur Integration und sozialen Teilhabe benachteiligter Gruppen,
- e) Förderung von ehrenamtlichem Engagement und der Vernetzung sozial engagierter Bürgerinnen und Bürger,
- f) Durchführung gemeinnütziger Aktionen, Veranstaltungen, Hilfsmaßnahmen und sozialer Projekte in der Region Landshut
- g) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen, öffentlichen Stellen und sozialen Einrichtungen.

Politische Zwecke im Sinne der Unterstützung von Parteien, Wahlkandidaten oder politischer Willensbildung finden nicht statt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen können Aufwendersatz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt: erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist sofort wirksam.
- b) Ausschluss: Zweidrittelmehrheit des Vorstandes beschließt aufgrund schwerwiegender und nachweisbarer Gründe. Der Betroffene hat Anspruch auf Gehör, darf aber bei der Abstimmung nicht dabei sein.
- c) Tod

§ 6 Untergliederungen / Projektgruppen

- 1. Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Zwecke Untergliederungen einrichten, z. B.:
 - Nachbarschaftshilfe-Gruppen
 - Ortsgruppen
 - Projektgruppen
 - themenbezogene Arbeitskreise
- 2. Die Untergliederungen sind organisatorisch Teil des Vereins und rechtlich nicht selbstständig.
- 3. Die Leitung der Untergliederungen wird vom Vorstand bestätigt oder eingesetzt.
- 4. Tätigkeiten und Mittelverwendung der Gruppen unterliegen der Kontrolle des Vorstands.

§ 7 Beiträge und Finanzierung

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag (Kalenderjahr) erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt (Beitragsordnung). Eine Rückzahlung erfolgt nicht. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen. Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

§ 8 Organe des Vereins

- 1. der Vorstand,
- 2. die Mitgliederversammlung

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis höchstens drei Vorsitzenden, sowie dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Die Vorsitzenden sind einzeln zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB berechtigt.

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Ehegatten und Lebenspartner dürfen nicht gleichzeitig im Vorstand tätig sein. Beschäftigte des Vereines dürfen nicht mit einem Vorstandsmitglied verwandt, verschwägert oder in einer Lebensgemeinschaft verbunden sein. Der Vorstand ist bei seiner Arbeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand wird gemäß dieser Satzung von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder, bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt sofern nicht die Mitgliedsrechte eines Vorstandsmitglieds ruhen, das Vorstandsmitglied ausgeschlossen wird oder zurücktritt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert, von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben und an den gesamten Vorstand weitergegeben. Der Vorstand tagt nichtöffentlich. Er kann fallweise Mitglieder oder Nichtmitglieder einladen. Vorstandssitzungen können auch mittels Telekommunikation durchgeführt werden. Die Ladungsfrist von 10 Tagen kann durch einstimmige Annahme verkürzt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können wiedergewählt werden.

Jedes der Vorstandsmitglieder kann von der Mitgliederversammlung vorzeitig aus seinem Amt abberufen werden.

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch einen der Vorsitzenden oder den zwei anderen Vorstandsmitgliedern gemeinsam.

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich und grundsätzlich nicht öffentlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - b) Wahl der beiden Kassenprüfer,
 - c) Grundlegende Vereinsprojekte und -vorhaben,
 - d) Satzungsänderungen und Beitragsordnung,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Zu d) bis f) mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden.

Den genauen Termin, den Tagungsort und die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Der Termin soll mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung in Textform (Brief, E-Mail, Telekommunikation) an die Mitglieder versandt werden. In dringenden und begründenden Fällen kann der Vorstand diese Frist auf wenigstens 5 Tage verkürzen.

Mitgliederversammlungen bzw. -entscheidungen können auch mittels Telekommunikation und auf dem Postwege durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 Haftung

Die Vorstandsmitglieder und sonstige durch Vorstandsbeschluss oder Mitgliederversammlung Beauftragte der Vereinigung sind gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der bestehenden Versicherungsbedingungen versichert. Des weiteren kann eine Rechtsschutzversicherung eingerichtet werden.

Der Verein haftet lediglich mit seinem Vermögen.

Der Verein haftet im Einzelfall nicht, wenn dem Verschulden persönliche Interessen zugrunde liegen

vorsätzliche Verletzungen des allgemeinen bzw. des Vereinsrecht vorausging
grob fahrlässiges Verhalten nachweisbar ist

§ 10 Auflösung und Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an die Stadt Landshut, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 16.11.2011 beschlossen und am 18.12.2025 und 28.04.2026 geändert.



Vorsitzende
Stefanie Möller



Vorsitzende
Cornelia Bauer